



Bayerische Architektenkammer Waisenhausstraße 4 80637 München

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau
und Verkehr
Postfach 22123
80502 München

Präsidentin
Prof. AA Dipl. Lydia Haack

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung Mindestabstände von Windenergieanlagen - Verbändeanhörung

12.07.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Parzefall,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur geplanten Änderung der Regelungen des Art 82 der Bayerischen Bauordnung möchten wir Ihnen danken. Die Bayerische Architektenkammer unterstützt nachdrücklich das Ziel, die Energieerzeugung in Bayern schnellstmöglich auf regenerative Quellen umzustellen und damit einen wesentlichen Teil der Versorgungssouveränität des Freistaats zurückzugewinnen.

Auf dem Weg zur Klimaneutralität Bayerns bis 2040 ist der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windenergie von zentraler energie- und sicherheitspolitischer Bedeutung. Gleichwohl gilt es, den einzigartigen Landschafts- und Naturraum Bayerns maßvoll und schützend als Lebens- und Wirtschaftsraum für zukünftige Generationen weiterzuentwickeln.

Die 2014 eingeführte 10H-Regel hatte, statt den sorgsamem Ausbau der Windenergie zu fördern, im Ergebnis eine erhebliche Reduzierung der für die Windenergie verfügbaren Fläche zur Folge. Der Ausbau der Windenergie kam nahezu zum Erliegen. Zugleich wurde deutlich, dass eine pauschale Mindestabstandsregelungen zu Wohnbebauungen weder zu mehr Naturschutz noch zu einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung geführt hat. Das Ende der 10H-Regelung für Windkraft in der bisherigen Form ist daher aus Sicht der Bayerischen Architektenkammer logische Konsequenz.

Vor der Einführung der 10 H Regelung 2014 verabschiedete die Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer bereits eine entsprechende Resolution mit folgendem Wortlaut: „10 H“ trägt nicht zu einer Lösung bei: Die geplante Änderung der Mindestabstände von Windkraftanlagen auf das Zehnfache ihrer Höhe zu Wohngebäuden trägt hier nicht zu einer Lösung bei und ist fachlich nicht notwendig.

Bayerische
Architektenkammer
Körperschaft des
öffentlichen Rechts
Waisenhausstraße 4
80637 München
Telefon +49 89 139880-0
www.byak.de

Untersuchungen zeigen, dass die pauschale Umsetzung einer derartigen, fachlich nicht schlüssig begründbaren Regelung faktisch das Aus für die Windkraft in Bayern darstellen würde.“

Bayerische
Architektenkammer

Folgerichtig unterstützen wir im Grundsatz die Änderung der gesetzlichen Regelungen und die geplante Reduktion der Mindestabstände, um den Ausbau der Windenergie voranzubringen. Die Gesetzesnovelle gibt nunmehr, bezogen auf die sechs angeführten Tatbestände, absolute Meterangaben vor und legt den Abstand von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden nicht mehr in Abhängigkeit von der Höhe der jeweiligen WEA fest.

Dadurch können moderne WEAs in windärmeren Gebieten höher konstruiert werden und effizienter arbeiten. Dieser Paradigmenwechsel ist grundsätzlich wünschenswert.

Nicht allein quantitative Kriterien dürfen Entscheidungsgrundlage für die Errichtung von WEAs sein!

Windenergieanlagen greifen jedoch erheblich in das Landschaftsbild ein. Sie müssen daher immer auf den individuellen Ort, die Eigenarten der Landschaft, insbesondere der Topografie, abgestimmt sein. Es geht nicht darum, die neuen Energieinfrastrukturen z.B. WEA in bestehende Kulturlandschaften möglichst „unsichtbar“ einzubetten, sondern den Prozess der Energiewende und ihrer Techniken als Gestalt- und Strukturgeber von Kulturlandschaften zu begreifen.

Zwar werden die Abstandsregeln durch die Neufassung der Regelungen des Art. 82 leichter handhabbar, sie werden aber keinesfalls diesem qualitativen Anspruch einer positiven Entwicklung des bayerischen Landschaftsbilds gerecht. Eine Platzierung von WEAs nach dem Zufallsprinzip allein auf Basis eines festgelegten Mindestabstands, also ohne individuelle Prüfung und Planung, bleibt ein gravierender Fehler. Über Regionalpläne können großräumliche Konzentrationszonen für den Windkraftausbau ausgewiesen werden. Die Regionalen Planungsverbände müssen in die Lage versetzt werden, mit den Ausweisungen unverzüglich zu beginnen bzw. diese wieder aufzunehmen und fortzuführen. In der Folge müssen Kommunen flächenscharf ihre tatsächlich verfügbaren Potentiale vor Ort für die einzelnen regenerativen Energieerzeugungsarten aufzeigen und bewerten.

Ob eine Windenergieanlage ökonomisch, ökologisch technisch, vor allem auch aus landschaftsplanerischer sinnvoll sein wird, muss in geeigneten Übersichtsplänen auch im kommunalen Vergleich nachgewiesen und bewertet werden. Ein interkommunales Vorgehen ist hierbei wünschenswert.

Art. 82, Abs. 5, Nr. 1: Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft kann nur Minimalkonsens sein

Die Einschränkung der Errichtung von Windkraftanlagen (WEA) auf bestimmte Vorrangflächen greift zu kurz. Stattdessen sollte die Standortsuche zur Errichtung von WEAs geöffnet und die Errichtung von Bürger-Wind-Anlagen aktiv gefördert werden. Standortsuche und auch die für den jeweiligen Standort geeigneten Abstände können auf Basis der Regionalplanung prinzipiell den Kommunen überlassen werden, soweit eine qualitativ hochwertige Integration der Windenergieanlagen in das gewachsene Landschaftsbild bei der Standortbewertung sichergestellt wird. Generell müssen auch in den geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten – wie auch bei allen folgenden Tatbeständen - die jeweiligen Standorte im größeren Zusammenhang des Landschaftsraums qualitativ betrachtet werden.

Art. 82, Abs. 5, Nr. 2: WAEs im Abstand von Gewerbe- oder Industriegebieten

Im Kontext von Gewerbe- und Industriegebieten die Energieversorgung durch WEAs an die Bedingung zu koppeln, dass die erzeugte Energie vorrangig für Betriebe dieses Gebiets zu verwenden sei, schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten unnötig ein. Es ist doch gut, wenn auch weitere Gebiete im Umland der Anlagen auf diese Weise versorgt werden können. Auch ist die Formulierung „wenn der erzeugte Strom „überwiegend“ zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist“ unpräzise und führt absehbar zu Konflikten bei der Genehmigung der jeweiligen Vorhaben. Zusätzliche Hürden, wie die Maßgabe einer überwiegenden Versorgung des Gebietes mit dem dort erzeugten Strom, sollten deshalb vermieden werden. Auch ist sicherzustellen, dass neben der Errichtung einer WEA im Kontext eines Gewerbebetriebs, weitere wirksame Maßnahmen zur regenerativen Energiegewinnung z.B. PV- und Solarthermieanlagen auf Dachflächen von Gebäuden und baulichen Anlagen gleichrangig aktiviert werden.

Aufgrund dieser Unklarheiten bzw. Unbestimmtheit der Formulierung plädieren wir für die Streichung des 2. Halbsatzes („und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist“).

Art. 82, Abs 5, Nr. 3 Vorbelastete Gebiete

Autobahnen und Schnellstraßen eignen sich generell dazu, Infrastrukturmaßnahmen entlang ihrer Trassen zu bündeln. Diese sollten so nah wie technisch möglich, zusammengefasst werden.

Die bereits in diesen Bereichen aufgebaute Infrastruktur sollte also im Sinne der Ressourcenschonung auch für die Bündelung von Windkraftanlagen genutzt werden.

Art. 82, Abs 5, Nr. 6 Waldgebiete

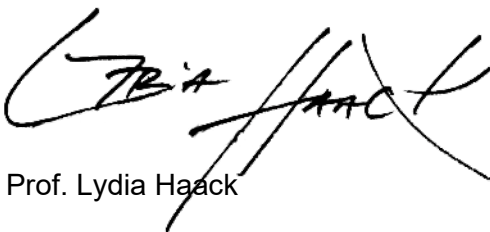
Ziel ist eine einheitliche und transparente natur- und artenschutzrechtliche Vorgabe für die Errichtung von WEAs und deren zügige und konsequente Umsetzung im gesamtem Landschaftsraum. Insofern sind die Regelungen des Abs.5 Nr. 6 für bestehende Waldgebiete - auch hier unter der Voraussetzung einer qualitativen Bewertung jedes einzelnen Standorts - zu begrüßen. Warum bei den Ausnahmetatbeständen landwirtschaftlich genutzte Flächen, vergleichbar zu den Waldflächen, keinen Eingang gefunden haben, erschließt sich nicht. Die Funktion der Landwirtschaft wird durch Windkraft nur unwesentlich beeinträchtigt.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, unter Art 82 (5 neu) eine Nr.7 zu ergänzen: *„auf Flächen für Landwirtschaft, sofern sie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes als solche dargestellt sind“.*

Die Energiewende wird nur gelingen, wenn die notwendige ökologische Transformation mit ihren Techniken und Infrastrukturen so erfolgt, dass die Menschen davon begeistert sind, emotional angesprochen werden und eine Identifikation mit den veränderten Kulturlandschaften entsteht, frei nach dem Motto: „beautiful – sustainable – together“.

Die Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer bieten hierfür umfassende fachliche Expertise. Sie sind bereit für die Energiewende in Bayern!

Freundliche Grüße



Prof. Lydia Haack